

MITTELBADISCHER SKAT Verband e.V.



SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründung

1. Der Verband führt den Namen „**Mittelbadischer Skatverband e.V.**“ nachfolgend MBSV oder VG0706 genannt und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSkV) über den Landesverband Baden-Württemberg e.V. (LV 07)
2. Er hat seinen Sitz in 77704 Oberkirch
3. Als Gründungstag gilt der 20. Januar 1960

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der MBSV ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über die dem MBSV angeschlossenen Vereine oder Clubs angehören.
2. Zweck des MBSV ist die Brauchtumpflege des deutschen Skatspiels als ältestes und traditionsreichstes deutsches Kartenspiel, sowie die Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspieles auf Verbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
4. Aufgaben des MBSV sind:
 - a. Die Ausrichtung von Skatwettkämpfen zu Verbandsmeisterschaften
 - b. Ausrichtung von Ligen auf Verbandsebene
 - c. Förderung der Jugendarbeit.
 - d. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.
 - e. Pflege der Beziehungen zu Skatspielern in aller Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der MBSV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
2. Die Mittel des MBSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des MBSV sind :
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

- c. Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine / Clubs mit deren Mitglieder in festgelegten Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im MBSV besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des MBSV durch Zuweisungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Präsidiums ernannt.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins / Clubs, so kann ein neuer Verein oder Club an seine Stelle treten. Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im MBSV erlischt durch:
 - a. Auflösung eines Vereins / Clubs
 - b. Kündigung
 - c. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
 - d. Ausschluss.
 - e. Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds.
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem MBSV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. (Geschäftsjahr 01.07. - 30.06 d.fJ)
3. Ein Ausschluss erfolgt durch das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.
er ist nur zulässig:
 - a. wenn die im § 8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden.
 - b. wenn das Mitglied seinen im MBSV, oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium des MBSV nicht nachkommt.
 - c. wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens, oder aus sonstigen Gründen, die die Disziplin des MBSV verletzen.
 - d. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des MBSV auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss, zunächst an das Verbandsgruppengericht und dann an das Landesverbandsgericht wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Der MBSV regelt innerhalb seines Bereiches alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV oder des Landesverbandes LV 7 vorbehalten sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Ziele des MBSV nach besten Kräften zu fördern.
2. Durch eventuell kostenlosen Arbeitseinsatz, Aktivitäten des MBSV zu unterstützen.
3. Die Satzung und Ordnungen des MBSV, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des MBSV, LV7 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verein, die für die Verbandsgruppe geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihren Satzungen übernehmen, und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des MBSV, LV 7 und des DSKV befolgen.
5. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Sitzungen des Verbandstages, auf den Mitgliederversammlungen und auf den Deutschen Skatkongressen ordnungsgemäß vertreten sind.

6. Den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages oder sonstiger Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis Ende Januar des lfd. Jahres zu zahlen.

III. Organe des MBSV

§ 10 Organe

1. Organe des MBSV sind,
 - a. das Präsidium (Vorstandschafft)
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. das Verbandsgruppengericht

IV. Die Mitgliederversammlung

§11 Die Mitgliederversammlung

Wie Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des MBSV. Sie findet jährlich statt und wird durch das Präsidium einberufen.

2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

§12 Zusammensetzung

Wie Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus,

- a. den Mitgliedern des Präsidiums.
 - b. den Delegierten der Vereine/Vereinigungen.
 - c. den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - d. den Kassenprüfern.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§13 Stimmrecht

1. Auf jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Jeder dem MBSV angeschlossene Verein / Club hat pro angefangene 10 Mitglieder 1 Stimme, jedoch nicht mehr als 3 Stimmen.
Alle Stimmen können durch einen Vertreter des Vereins / Clubs abgegeben werden.
3. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im MBSV entsteht, ist unzulässig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichtes, sowie den Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen,
 - a. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, und des Verbandsgruppengerichtes Die Entlastung des Schatzmeisters kann separat durchgeführt werden.
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums alle drei Jahre.
 - c. Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes alle drei Jahre
 - d. Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre (pro Jahr jeweils 1 Zuwahl)
 - e. Änderung der Satzung.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- g. Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge.
- h. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
- i. Auflösung des Verbandes und Bestellung der Liquidatoren.

§15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine / Clubs, sowie das Präsidium einbringen. Einzelmitglieder müssen ihre Anträge über ihren Verein / Club einbringen.
2. Anträge müssen fristgerecht, laut Ausschreibung, vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sowie die Auflösung des Verbandes, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

1. Der MBSV hat eine Geschäftsordnung für das Präsidium sowie eine Wahlordnung.
2. Die Satzung des Verbandes gebietet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichtes. Die Wahlordnung regelt die Durchführung dieser Wahlen.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung, das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§18 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Präsidium einzuberufen, wenn
 - a. das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen.
2. Die Bestimmungen von § 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Das Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus,
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer (Geschäftsstelle, Internet, Presse)
 - e. Spielausschussvorsitzender (Spieleiter)
 - f. Schiedsrichterobmann
 - g. - entfällt -
 - h. Damenwart
 - i. Jugendwart
 - k. - entfällt -
 - l. Beisitzer (es können bis zu 3 Beisitzer hinzu gewählt werden)

2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der dreijährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Der Schiedsrichterobmann und sein Vertreter werden von der Schiedsrichterversammlung gewählt, und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des MBSV, bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
 - a. Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften.
 - b. Förderung der Jugendarbeit.
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung oder der Deutsche Skatverband, der Landesverband oder der Verbandstag überträgt.
 - d. eventuelle Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes oder des Deutschen Skatverbandes.
3. Änderung der Satzung (ohne Zweck) kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 22 Vertretung

1. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Spielleiter. Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertreten den Verband. Der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des eigentlichen Präsidiums.
2. Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des VB-Vermögen

§ 23 Beschlussfassung und Beschlüsse

1. Das Verfahren der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI Das Verbandsgruppengericht

§ 24 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgruppengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden können, zusammen.
2. Die Mitglieder sollten verschiedenen Vereinen/Vereinigungen angehören.
3. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des VGG wird von den 3 gewählten Mitgliedern eigenständig gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 25 Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen des MBSV und den Ausschluss von Mitgliedern betrifft.
2. Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die vom MBSV als rechtsverbindlich anerkannt wird.

VII Wettkampf - und Finanzordnung

§ 26 Wettkampfordnung (WkO) - und Finanzordnung des MBSV

1. Die WkO regelt den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf aller Meisterschafts- und Ligaspielveranstaltungen, sowie den Auf- und Abstieg der Vereinsmannschaften in die entsprechenden Ligen des Verbandes bis zum Aufstieg in die Landesliga des LV
2. Die WkO regelt die Gerichtsbarkeit des MBSV
3. Die WkO regelt den Vereins- bzw. Verbandswechsel von Mitgliedern und Vereinen

4. Die Finanzordnung regelt die Kassenführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens

Alle Ordnungen sind als Anhang zur Satzung zu führen.

VIII **Schluss Bestimmungen**

§ 27 Ehrenamt

1. Alle in ein Amt des MBSV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 28 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Kehl am Rhein (77694).

§ 29 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des MBSV beginnt mit dem 01.07. und endet mit dem 30.06. des folgenden Jahres.

§ 30 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt je einen Kassenprüfer im jährlichen Wechsel.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 31 Auflösung

1. Die Auflösung des MBSV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.1993 in Kraft, Änderungen vom 15.07.1995, 02.11.2005 und 09.07.2024, Ergänzungen 2020.

Oberkirch, im November 2024